

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. Mai 2010

Nummer 11

## INHALT

Tag		Seite
28. 4. 2010	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten</b> ..... 78620 (neu), 78620 02	177
15. 4. 2010	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung ..... 20120	180
23. 4. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung ..... 28200 03 05	181
29. 4. 2010	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten ..... 28300	183

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein,  
Freie Hansestadt Bremen und Freie und  
Hansestadt Hamburg  
über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens  
für Milchquoten**

**Vom 28. April 2010**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 29. Juni/19. Oktober 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. April 2010

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein,  
Freie Hansestadt Bremen und Freie und  
Hansestadt Hamburg  
über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten**

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung,

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

(im Folgenden: die Länder)

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Am 5. August 2000 ist der durch die Länder geschlossene Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung in Kraft getreten. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) ist eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich geworden.

Artikel 1

Gegenstand des Staatsvertrages

<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag dient der gemeinsamen Verwaltungsdurchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Anlieferungsquoten nach Maßgabe der Milchquotenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck wird die mit dem am 5. August 2000 in Kraft getretenen Staatsvertrag errichtete Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung fortgeführt und in Übertragungsstelle zur Durchführung der Milchquotenregelung (Übertragungsstelle) umbenannt. <sup>3</sup>Träger der Übertragungsstelle bleibt weiterhin die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Artikel 2

Organisation

(1) <sup>1</sup>Die Übertragungsstelle ist eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. <sup>2</sup>Ein Datenaustausch von der Übertragungsstelle zu den anderen Bereichen der Landwirtschaftskammer findet nicht statt, es sei denn, er ist nach der Milchquotenverordnung vorgesehen.

(2) Die Länder beschließen einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Übertragungsstelle.

Artikel 3

Aufgaben der Übertragungsstelle

(1) Die Übertragungsstelle führt die ihr nach der Milchquotenverordnung obliegenden Aufgaben selbständig durch.

(2) Sie ist außerdem zuständig für die kostenlose Zuteilung der Anlieferungsquoten aus der Landesreserve der Länder, die zum linearen Ausgleich von Nachfrageüberhängen des jeweiligen Landes eingesetzt werden.

Artikel 4

Aufsicht

<sup>1</sup>Das in Niedersachsen für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Fachministerium) übt die Aufsicht über die Übertragungsstelle aus. <sup>2</sup>Es beteiligt die anderen Länder in angemessener Weise, sofern deren Belange oder grundsätzliche Fragestellungen berührt werden.

Artikel 5

Finanzierung, Haftung

(1) <sup>1</sup>Die Übertragungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren aufgrund einer niedersächsischen Gebührenordnung. <sup>2</sup>Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Übertragungsstelle ist das Kalenderjahr.

(3) <sup>1</sup>Tritt nach Artikel 8 der Staatsvertrag außer Kraft, werden die Guthaben oder Verbindlichkeiten der Übertragungsstelle unter den Ländern im Verhältnis 67 (Niedersachsen) : 29 (Schleswig-Holstein) : 3 (Freie Hansestadt Bremen) : 1 (Freie und Hansestadt Hamburg) aufgeteilt. <sup>2</sup>Die Länder, die den Staatsvertrag fortsetzen, verhandeln den Schlüssel neu.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Niedersachsen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels zu ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Zur Deckung von Schäden in Folge von Amtspflichtverletzungen schließt die Übertragungsstelle eine Haftpflichtversicherung ab. <sup>2</sup>Für Schäden, die hierdurch nicht gedeckt sind, sowie für Anlastungen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haften die Länder nach dem Verteilungsschlüssel in Abs. 3.

Artikel 6

Verfahren

Soweit nicht EG-Recht oder Bundesrecht anzuwenden ist, gilt für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben das Recht des Landes Niedersachsen.

Artikel 7

Länderübergreifende Zusammenarbeit, Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Die Länder verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Staatsvertrages. <sup>2</sup>Die Unterstützung beinhaltet u. a. die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Die Länder stellen der Übertragungsstelle die auf Grund des im EG-Recht vorgesehenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erhobenen Stammdatensätze in dem für die Durchführung des Staatsvertrages notwendigen Umfang und der entsprechenden Aktualität zur Verfügung.

#### Artikel 8

##### Kündigung des Staatsvertrages, salvatorische Klausel

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten gekündigt werden. <sup>2</sup>Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages unter den übrigen Ländern nicht berührt. <sup>3</sup>Die Kündigung des Staatsvertrages ist in schriftlicher Form gegenüber allen Ländern auszusprechen.

(2) <sup>1</sup>Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staats-

kanzlei hinterlegt. <sup>3</sup>Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.

(2) <sup>1</sup>Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach der Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunde in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der am 5. August 2000 in Kraft getretene Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle außer Kraft.

#### Artikel 10

##### Außerkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag gilt vorbehaltlich der Kündigung nach Artikel 8 solange, wie das Bundesrecht die Durchführung eines Übertragungsstellenverfahrens durch die Länder vorsieht.

(2) Tritt nach Absatz 1 der Staatsvertrag außer Kraft, wird das Datum des Außerkrafttretens einvernehmlich von den Ländern festgelegt und das Außerkrafttreten in den Gesetzblättern der Länder verkündet.

Hannover, den 5. August 2009

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Hans-Heinrich E h l e n

Kiel, den 29. Juni 2009

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

Dr. Christian von B o e t t i c h e r

Bremen, den 14. Juli 2009

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Senat

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Ralf N a g e l

Hamburg, den 19. Oktober 2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Axel G e d a s c h k o

**Verordnung  
zur Änderung der Subdelegationsverordnung**

**Vom 15. April 2010**

**Aufgrund**

des § 48 Abs. 2 Satz 5 des **Bundesbesoldungsgesetzes** in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),

des § 387 Abs. 2 Satz 4 der **Abgabenordnung** in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),

des § 4 Abs. 3 Satz 3 des **Rindfleischetikettierungsgesetzes** vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539),

des § 45 Abs. 7 Satz 5 des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

des § 26 Abs. 1 Satz 5 des **Wassersicherstellungsgesetzes** vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), und

des § 3 des **Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen** vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung,

wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) § 48 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),“.
2. Nummer 2 Buchst. d wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Doppelbuchstabe gg eingefügt:  
„gg) § 15 InvZulG 2010,“.
  - b) Die bisherigen Doppelbuchstaben gg und hh werden Doppelbuchstaben hh und ii.
3. Nummer 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„b) § 4 Abs. 3 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes,“.
4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. auf das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz nach
  - a) § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG,
  - b) § 26 Abs. 1 Satz 4 des Wassersicherstellungsgesetzes.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. April 2010

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Wulff

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Dr. Hageböling

Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen  
der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung\*)**

**Vom 23. April 2010**

Aufgrund

des § 125 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64),

des § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), und

des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942),

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2007 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 1**

**Staatlich anerkannte Untersuchungsstellen**

<sup>1</sup>Natürliche Personen und juristische Personen werden auf Antrag als Untersuchungsstelle staatlich anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Staatlich anerkannten Untersuchungsstellen können bestimmte Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung der Abwasserbeseitigung und im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung einschließlich der Untersuchung nach der Klärschlammverordnung übertragen werden.

**§ 2**

**Anerkennung**

(1) Als Untersuchungsstelle wird anerkannt, wer gewährleistet, dass

1. in dem durch die Anerkennung festgelegten Untersuchungsbereich die Untersuchungen zuverlässig und fachkundig durchgeführt, insbesondere die Pflichten nach § 4 erfüllt und in dem erforderlichen Umfang hauptamtliche Fachkräfte beschäftigt werden,
2. die notwendige betriebliche Ausstattung für die Untersuchungen vorgehalten wird und
3. eine Haftpflichtversicherung für den festgelegten Untersuchungsbereich mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million Euro je Schadensfall unterhalten wird.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet und widerruflich erteilt. <sup>2</sup>Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. <sup>3</sup>Die anerkannten Untersuchungsstellen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllen, haben dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

\*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

(3) <sup>1</sup>Eine Untersuchungsstelle, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland anerkannt ist, gilt in entsprechendem Umfang (§ 3 Abs. 1) in Niedersachsen als anerkannt. <sup>2</sup>Auf Antrag der Untersuchungsstelle wird die Geltung der Anerkennung in Niedersachsen und deren Umfang von der für die Anerkennung zuständigen Behörde bestätigt. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.“

2. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a**

**Anerkennungsverfahren**

(1) Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung einschließlich der Mitteilungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) <sup>1</sup>Hat die zuständige Stelle nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. jede übertragene Untersuchung ordnungsgemäß, gewissenhaft und unparteiisch durchzuführen.“

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in Übereinstimmung mit dem Qualitätsmanagementsystem der Untersuchungsstelle arbeitet.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.

5. § 6 wird gestrichen.

6. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. April 2010

**Die Niedersächsische Landesregierung**

W u l f f            S a n d e r

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz**

S a n d e r  
Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**über Sachverständige und Untersuchungsstellen**  
**für Bodenschutz und Altlasten\*)**

**Vom 29. April 2010**

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 und des § 10 Abs. 7 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) vom 17. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), und

des § 3 Abs. 2 NBodSchG

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist unzulässig, wenn für dasselbe Sachgebiet bereits ein entsprechender Antrag bei einer anderen Behörde im Inland anhängig ist.

(3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. <sup>2</sup>Ist über den Antrag nicht innerhalb von 18 Monaten entschieden worden, so gilt die Anerkennung als erteilt. <sup>3</sup>Wenn bei der Antragstellung eine beschleunigte Bearbeitung verlangt wird, beträgt die Frist nach Satz 2 elf Monate. <sup>4</sup>Im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. <sup>5</sup>Die Sätze 2 bis 4 gelten nur für Anträge von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, und für Anträge von Staatsangehörigen von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.“

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Bewertung der Sachkunde

(1) <sup>1</sup>Zur fachlichen Bewertung der Sachkunde holt die zuständige Stelle die Stellungnahme eines Fachgremiums ein, das bei einer Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein eingerichtet wird. <sup>2</sup>Wenn es für eine beschleunigte Bearbeitung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 erforderlich ist, kann die Stellungnahme bei einem Fachgremium eingeholt werden, das bei einer anderen deutschen Industrie- und Handelskammer eingerichtet ist.

(2) <sup>1</sup>Die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, die Ingenieurkammer Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die Landesver-

waltung schlagen der Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer, bei der das Fachgremium eingerichtet wird, geeignete Personen aus ihren Reihen zur Berufung vor. <sup>2</sup>Geeignete Personen aus der Landes- oder Kommunalverwaltung werden von dem für Umwelt zuständigen Ministerium vorgeschlagen.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Sachkunde erfolgt aufgrund der eingereichten Gutachten und Arbeitsproben sowie einer fachlichen Überprüfung der antragstellenden Person. <sup>2</sup>Die zuständige Stelle kann neben der Stellungnahme des Fachgremiums zusätzlich Referenzen und Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen sowie weitere Überprüfungen vornehmen. <sup>3</sup>Sie kann verlangen, dass die antragstellende Person zur Durchführung der Bewertung persönlich erscheint.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>§ 4 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gilt im Übrigen § 4 Abs. 2 bis 5 entsprechend. <sup>2</sup>Die Frist nach § 4 Abs. 4 Satz 2 beträgt in den Fällen des Absatzes 1 sieben Monate und in den Fällen des Absatzes 2 fünf Monate.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person vorrangig eine Tätigkeit anstrebt.“

6. Nach § 9 wird im Ersten Teil der folgende neue § 10 eingefügt:

„§ 10

Mitteilungspflicht anerkannter Sachverständiger

Sachverständige, die eine Anerkennung besitzen und die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllen, haben dies der Industrie- und Handelskammer, die die Anerkennung erteilt hat, oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

7. Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Sachkunde und Zuverlässigkeit  
von Untersuchungsstellen

(1) <sup>1</sup>Eine Untersuchungsstelle besitzt die erforderliche Sachkunde nach § 18 BBodSchG, wenn sie

1. eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt und

2. regelmäßig mit Erfolg an angebotenen Ringversuchen teilnimmt.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

<sup>2</sup>Die Akkreditierung muss sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung beziehen, die von der Untersuchungsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben bearbeitet werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer von einem Sachverständigen betriebenen Einrichtung kann sich die Akkreditierung auf Probennahmen und Vor-Ort-Untersuchungen beschränken. <sup>4</sup>Der Sachkundenachweis einer Untersuchungsstelle kann auf Untersuchungen ohne Probennahme und Vor-Ort-Untersuchungen beschränkt sein.

(2) <sup>1</sup>Es wird vermutet, dass eine Untersuchungsstelle, die eine Akkreditierung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 besitzt, zuverlässig nach § 18 BBodSchG ist. <sup>2</sup>Die Vermutung ist widerlegt, wenn zu erwarten ist, dass die Untersuchungsstelle nicht gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch tätig wird.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 ‚Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien‘ ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen. <sup>2</sup>Die DIN-Normblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.“

8. Der bisherige § 11 wird gestrichen.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Übergangsregelungen

(1) Auf Anerkennungen nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung sind die vor diesem Tag geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass nunmehr das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anerkennungen werden mit dem Ablauf der darin jeweils bestimmten Frist unwirksam, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2011.“

10. § 13 wird gestrichen.

11. Die bisherige Anlage 1 erhält die Bezeichnung „Anlage“.

12. Die Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 2010 in Kraft.

Hannover, den 29. April 2010

**Die Niedersächsische Landesregierung**

W u l f f            S a n d e r

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz**

S a n d e r

Minister

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**